

auf den Zusammenhang mit dem Saliergeschlecht. Im Diplom für die Abtei Stablo wiederholte er im wesentlichen eine Vorurkunde Lothars III.⁵³⁾, so auch die dortige Reihe der früheren Privilegienaussteller: *instituta regum Sigiberti, Dagoberti et aliorum necnon imperatorum Karoli, Ludouuici et trium Ottonum*. Die Fortsetzung *Conradi etiam et quinque Henricorum*⁵⁴⁾ aber unterbrach er durch den Zusatz *ac diuę recordationis Conradi imperatoris abavi nostri et trium Henricorum*, so daß hier die Salier aus dieser Aufzählung herausgehoben waren. Lothar III., der in dieser Reihe auch hätte aufgeführt werden müssen, entfiel dabei, weil sein Name den Eindruck, Konrad als Fortsetzer der Salierherrscher in Erscheinung treten zu lassen, stören mußte. Noch deutlicher kommt diese Absicht im Privileg für die Reimser Abtei Saint-Remi zum Ausdruck⁵⁵⁾. Zu berücksichtigen waren hier Vorurkunden der drei Ottonen und Heinrichs III.⁵⁶⁾, dennoch wurde in geschickter Weise des ersten Saliers Konrad gedacht, auf den es propagandistisch ankam: *iuxta . . . preceptum augustę recordationis attavi nostri Henrici imperatoris filii quondam Coriradi suavis memorię imperatoris*.

Mustert man die Diplome der Vorgänger Konrads III. durch, dann zeigt sich, daß schon die Kanzlei Heinrichs IV. in der Ordnungszahl einen Unterschied zwischen Königsordnung und Kaiserordnung machte. Bis 1060 etwa wird in seinen Urkunden des Vaters in der Form *Henricus tertius rex, secundus Romanorum imperator* gedacht. Und nach der Kaiserkrönung im Jahre 1084 bezeichnet sich Heinrich IV. durchgehend⁵⁷⁾ als *tertius imperator*. Heinrich V. — wie konsequent, läßt sich angesichts der noch ausstehenden Diplomataausgabe nicht sagen — setzte diese Praxis fort⁵⁸⁾. Selbst unter Lothar III. kommt sie gelegentlich noch vor⁵⁹⁾.

⁵³⁾ MG DK III 5 und DL III 119.

⁵⁴⁾ Vgl. auch MG DL III 35. In der Vorurkunde DH IV 160 heißt es einfach *genitor Henricus imperator*. Der Zusatz scheint dieser älteren Vorurkunde entnommen zu sein.

⁵⁵⁾ MG DK III 6.

⁵⁶⁾ MG DO I 286, DO II 11, DO III 28, DH III 122,

⁵⁷⁾ Mit Ausnahme der Empfängerdikate, die dieser Praxis nicht überall folgen. Siehe die unterschiedliche Parteinotiz zu einem Königsgericht in Regensburg MG DH IV 483 und 484. Die strenge Unterscheidung zwischen königlichem und kaiserlichem Ordo, die auch in der unterschiedlichen Berechnung der Regierungsjahre für die Datierung zum Ausdruck kommt, ging also von der Kanzlei aus.

⁵⁸⁾ Siehe beispielsweise MG DK III 3 und 4.

⁵⁹⁾ MG DL III 4, 11 und 16; dagegen aber DL III 35 und 68.